

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Mittagsverpflegung in der Grundschule Walpertskirchen
(Gebührensatzung Mittagsverpflegung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Gemeinde Walpertskirchen folgende

Satzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Walpertskirchen erhebt für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung von den Kindern der Kindertagesstätte Walpertskirchen und den Schülern der Grundschule Walpertskirchen sowie den Senioren aus dem Gemeindegebiet Walpertskirchen eine Essensgebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankungen, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Essensgebühr sind die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten der Kinder (§ 7 Abs. 1 SGB VIII) als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Schuldner der Essensgebühren für die Senioren ist die Nachbarschaftshilfe Walpertskirchen.

§ 3

Gebührentatbestand

- (1) Die Essensgebühr i.S. von § 1 Abs. 1 ist für die Kinder der Kindertagesstätte Walpertskirchen und die Schüler der Grundschule Walpertskirchen eine monatliche Pauschalgebühr, gestaffelt nach Anmeldetagen. Für die Senioren wird eine Tagesessensgebühr erhoben.
- (2) Das Mittagessen kann an 1 bis 5 Tagen pro Woche bestellt werden.
- (3) Die Essensgebühr fällt erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung an.
- (4) Die Essensgebühren werden für 12 Monate erhoben, jedoch entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme bei Schülern für 10 Monate und bei Kindern der Kindertagesstätte und Senioren für 11 Monaten berechnet.
- (5) Die Essensgebühren werden jährlich neu kalkuliert.

§ 4

Entstehung, Ende und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Essensgebühr i.S. von § 1 Abs. 1 entsteht erstmals mit der schriftlichen Anmeldung der Kinder und Senioren zum Mittagessen.
- (2) Die Gebührenerhebung endet zum Ende des Kindergarten- bzw. Schuljahres oder durch Abmeldung.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am 5. Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung werden für die Kinder der Kindertagesstätte Walpertskirchen und die Schüler der Grundschule Walpertskirchen folgende monatliche Essensgebühren erhoben:

a. Schüler

bei Anmeldung an 1 Tag/Woche	14,20 €
bei Anmeldung an 2 Tag/Woche	28,40 €
bei Anmeldung an 3 Tag/Woche	42,60 €

bei Anmeldung an 4 Tag/Woche	56,80 €
bei Anmeldung an 5 Tag/Woche	71,00 €

b. Kindergartenkinder *)

bei Anmeldung an 1 Tag/Woche	16,50 €
bei Anmeldung an 2 Tag/Woche	33,00 €
bei Anmeldung an 3 Tag/Woche	49,50 €
bei Anmeldung an 4 Tag/Woche	66,00 €
bei Anmeldung an 5 Tag/Woche	82,50 €

c. Krippenkinder *)

bei Anmeldung an 1 Tag/Woche	13,75 €
bei Anmeldung an 2 Tag/Woche	27,50 €
bei Anmeldung an 3 Tag/Woche	41,25 €
bei Anmeldung an 4 Tag/Woche	55,00 €
bei Anmeldung an 5 Tag/Woche	68,75 €

*) Einschließlich eines Personalkostenanteils für das Küchenpersonal der Kindertagesstätte Walpertskirchen

(2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird für die Senioren eine Tagesessensgebühr von 6,00 € erhoben.

(3) Eine Rückerstattung der Essensgebühren erfolgt nur in Härtefällen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Schulküche Walpertskirchen (Schulküchen-Gebührensatzung) vom 19.12.2022 außer Kraft.

Walpertskirchen, den 22.12.2023

Franz Hörmann
Erster Bürgermeister

